

welche nach der Bestimmung in § 3 unter c von der Beförderung durch die Bestellanstalt ausgeschlossen sind:

»eingehende Geschäftspapiere von solchen Handlungen, welche nach Mittheilung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sich mit dessen Satzungen und satzungsgemäßen Beschlüssen in Widerspruch gesetzt haben«.

Das Recht auf Ausschließung solcher Buchhandlungen von der Benutzung der Bestellanstalt hat sich übrigens der Börsenverein noch besonders dadurch gesichert, daß er in § 2 des mit der betreffenden Deputation des Leipziger Buchhändlervereins unter dem 30. Januar 1888 geschlossenen Miethvertrags, durch den er an diese eine Anzahl im Deutschen Buchhändlerhause gelegenen Räumlichkeiten zur Unterbringung der Bestellanstalt auf die Zeit vom 1. Juli 1888 bis 1. Juli 1894 vermietete, die Verpflichtung der Abmietherin sich ausbedungen und von dieser zugestanden erhalten hat, auf Erfordern des Börsenvereinsvorstandes die Bestellanstalt solchen Buchhändlern zu verschließen, welche nach Mittheilung des Börsenvereinsvorstandes gegen die Satzungen des Börsenvereins verstoßen haben.

c. Auch der »Berein Leipziger Kommissionäre« ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit, hat ebenfalls seinen Sitz in Leipzig und bildet nach den bereits erwähnten § 13 Ziffer 4 und § 45 der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ein Organ des letzteren. Als Grundlage seiner Thätigkeit und seiner Rechtsbeziehungen dienen ihm die Satzungen vom 14. October 1890, welche die früheren Satzungen vom 8. November 1887 und 9. Januar 1888 außer Wirksamkeit gesetzt haben. In § 1 der jetzigen Satzungen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Zweck des Kommissionärvereins »die Sorge für die Ehre und das Wohl des Leipziger Kommissionärbuchhandels und seiner Mitglieder« bilde und daß er als Organ des Börsenvereins »insbesondere die Verkehrsinteressen des deutschen Buchhandels zu fördern« habe. Die älteren Satzungen enthielten außerdem in § 3 die Verpflichtung auf die Befolgung der Satzungen des Börsenvereins und im besonderen (Ziffer 2) die Verbindlichkeit, die Lieferung von Sortiment denjenigen ihrer Kommittenten zu verweigern, welche wegen Zuwiderhandlung gegen § 3 Ziffer 4, 5 u. 6 der Satzungen des Börsenvereins laut Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind.

3. Außer den vorstehend schon erwähnten Orts- und Kreisvereinen, Verlegervereinen und dem Leipziger Kommissionärvereine sind nach § 13 der Satzungen des Börsenvereins weitere Organe desselben: die Hauptversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse. Aus den die Zuständigkeit, sowie die Rechte und Pflichten dieser Organe im Einzelnen regelnden Bestimmungen der Satzungen ist hier bezüglich des Vorstandes Folgendes hervorzuheben:

a. Der Vorstand besteht nach § 19 aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, je einem ersten und einem zweiten Vorsteher, Schriftführer und Schatzmeister. Als ihre Legitimation gilt die Bekanntmachung ihrer Wahl im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«, welches nach § 22 »das amtliche Veröffentlichungsorgan des Vereins« bildet und durch welches alle Bekanntmachungen des Vorstandes unter der vorschriftsmäßigen Unterschrift: »Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig« zu ergehen haben. Nach § 21 vertritt der Vorstand den Verein selbständig, soweit er nicht durch die Satzungen beschränkt ist. Es liegt ihm dabei insbesondere ob, »die Satzungen aufrecht zu erhalten und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu vollziehen«.

Was der Vorstand satzungsgemäß nämlich nach § 41 unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern im Namen des Börsenvereins beschließt, ist nach § 23 für letzteren verbindlich, sobald der Beschluß durch amtliche Bekannt-

machung im Börsenblatte zur Kenntniß der Mitglieder gebracht worden ist. Endlich sind nach § 24 für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche den Satzungen zuwiderlaufen, sowie für grobe Fahrlässigkeit die Vorstandsmitglieder verantwortlich, soweit sie zustimmten oder sich betheiligten.

b. Anlangend die Personen der jeweiligen Vorstandsmitglieder, so kommen hier nicht in Betracht die Namen derjenigen aus der Zeit vor dem Jahre 1889. In der Hauptversammlung vom 19./20. Mai dieses Jahres fand eine vollständige Erneuerung des Vorstandes statt. Die Namen der damals neu gewählten Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den Nummern 121 und 137 des Börsenblattes vom 25. Mai und 15. Juni 1889. Damals wurde der Mitbeklagte Dr. Ed. Brockhaus erstmalig in den Vorstand und zwar als zweiter Vorsteher gewählt. Dieselben sechs Vorstandsmitglieder einschließlich des Dr. Brockhaus wurden ausweislich der Nummern 104 und 130 des Börsenblattes vom 7. Mai und 9. Juni 1890, sowie der Nummern 98 und 121 des Börsenblattes vom 30. April und 29. Mai 1891 in den Hauptversammlungen der Jahre 1890 und 1891 wiedergewählt. Dagegen bekleiden ausweislich der amtsgerichtlichen Genossenschaftsacten laut des Registereintrags vom 30. Mai 1892 die in der Urtheilsüberschrift genannten sechs Personen gegenwärtig das Amt von Vorstandsmitgliedern des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler auf Grund der Wahlen, in der im Jahre 1892 abgehaltenen Hauptversammlung.

Der Mitbeklagte Dr. Ed. Brockhaus ist seit dieser Versammlung erster Vereinsvorsteher.

## B.

Was nun die Thätigkeit des Vorstandes des Börsenvereins in Bezug auf die Bekämpfung der Preisschleuderei überhaupt und im Besonderen die Form anlangt, in welcher er zu diesem Kampfe aufgefordert hat, so kommt hier um des Verständnisses und des geschichtlichen Zusammenhanges der die Klägerin betreffenden späteren Kundgebungen willen Folgendes in Betracht.

Als Grundlage dieses Kampfes diente dabei dem Vereinsvorstande von Anfang an die Betreibung sogenannter Verleger-Erklärungen, d. h. die Einholung von Verpflichtungsscheinen, durch deren Vollziehung sich die mit dem Vorstande verbündeten Verleger zur Einhaltung gewisser noch weiter zu erwähnender Maßregeln gegen die Schleuderer verpflichten.

1. Wie sich aus einem Rundschreiben des damaligen Börsenvereins-Vorstandes an seine Verleger-Mitglieder vom 4. November 1884 ergibt, war bereits von einer im Herbst 1878 abgehaltenen Conferenz die Bekämpfung der Schleuderei in Angriff genommen und seitdem zunächst von einer Anzahl »angesehener« Vereinsmitglieder jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Form für unstatthaft erklärt worden. Auf Anregung der im Jahre 1883 abgehaltenen Hauptversammlung hatte sich der Börsenvereins-Vorstand als solcher ein Entgegenarbeiten gegen die principielle Schleuderei zur Aufgabe gestellt und auf Grund der deshalb der 1884er Hauptversammlung gemachten Vorlage war von der letzteren unter Anderem beschlossen worden, eine besondere Siebener-Kommission zur Entscheidung der Frage einzusetzen, ob ein Sortimenter als principielle Schleuderer zu bezeichnen sei. Mittels des genannten Rundschreibens theilte nummehr der Vereinsvorstand die inzwischen erfolgte Konstituierung der Kommission mit und gleichzeitig forderte er die verbündeten Verleger auf, solchen Sortimentern, welche er ihnen künftig auf Grund der Kommissions-Beschlüsse als principielle Schleuderer bezeichnen werde, nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern, sowie zum Zeichen der Zustimmung mit dem betreffenden Versammlungsbeschlusse das dem Schreiben beigefügte Formular zu vollziehen